



EHRENORDNUNG

§ 1 Allgemein

Die Ehrenordnung regelt die Möglichkeiten einer Ehrung der Angehörigen und Förderer des SVW.

§ 2 Ehrungsmöglichkeiten

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Verleihung der Sportlerurkunde,
2. Verleihung der Sportlernadel in Silber und Gold, jeweils mit Urkunde,
3. Verleihung der Verdiensturkunde,
4. Verleihung der Ehrennadel in Silber, Gold, jeweils mit Urkunde
5. Verleihung der Treueurkunde für 25/50/60/70 Jahre langjährige Mitgliedschaft im SVW,
6. Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief,
7. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Ehrenbrief.

§ 3 Verleihung der Sportlerurkunde

Die Sportlerurkunde kann verliehen werden:

1. An Sportlerinnen/Sportler die einen Meisterschaft erzielt haben.
2. An Mannschaften die eine Meisterschaft oder einen Aufstieg in eine höhere Spielklasse erreicht haben.

§ 4 Verleihung der Sportlernadel

Die Sportlernadel kann verliehen werden:

1. in Silber
 - a) An Sportlerinnen/Sportler die eine Meisterschaft auf mindestens badischer Ebene erzielt haben.
 - b) An Mannschaften die eine Meisterschaft oder einen Aufstieg in eine höhere Spielklasse auf mindestens badischer Ebene erzielt haben.
2. in Gold
 - a) An Sportlerinnen/Sportler die eine Meisterschaft auf deutscher Ebene oder höher erzielt haben.
 - b) An Mannschaften die eine Meisterschaft oder einen Aufstieg in eine höhere Spielklasse auf deutscher Ebene oder höher erzielt haben.
 - c) An Sportlerinnen/Sportler die eine vergleichbare Leistung erzielt haben.
 - d) An Mannschaften die eine vergleichbare Leistung erzielt haben.



§ 5 Verleihung der Verdiensturkunde und Ehrennadel

Die Verdiensturkunde kann verliehen werden:

- a) An Vereinsangehörige des SVW, die sich in einer Abteilung durch besondere aktive Mitarbeit verdient gemacht haben;
- b) In besonderen Fällen auch an Personen, die dem SVW nicht angehören und sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel kann verliehen werden:

1. in Silber
an Mitarbeiter des SVW
 - a) die sich mindestens 10 Jahre im SVW in besonderer Weise verdient gemacht haben und bereits mit der Verdiensturkunde ausgezeichnet wurden;
 - b) in besonderen Fällen auch an Personen, die den SVW nicht angehören und sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. in Gold
an Mitarbeiter des SVW,
 - a) die sich mindestens 15 Jahre im SVW in besonderer Weise verdient gemacht haben und bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden;
 - b) in besonderen Fällen auch an Personen, die dem SVW nicht angehören und sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Zwischen der Verleihung der Verdiensturkunde, der Ehrennadel in Silber und Gold muß jeweils ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern des SVW können langjährige und verdiente Mitarbeiter des SVW ernannt werden. Sie sollen das 50. Lebensjahr erreicht haben und die Verdiensturkunde, die Ehrennadeln in Silber und Gold erhalten haben.

§ 7 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden des SVW können langjährige und verdiente Vereinsvorsitzende bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.



§8 Zuständigkeit

1. Für Ehrungen nach §2 Ziffer 1 und 3 ist der jeweilige Abteilungsleiter zuständig.
2. Für Ehrungen nach §2 Ziffer 2, 4, 5 und 6 ist der Vereinsvorstand zuständig.
3. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Ehrungen nach §2 Ziffer 1 werden durch den Abteilungsleiter oder dessen Beauftragten vorgenommen. Die Ehrungen nach §2 Ziffer 2-7 werden durch der Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten vorgenommen.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
6. Ehrungen können bei Unwürdigkeit durch den Vorstand des SVW aberkannt werden.

§ 9 Antragstellung

1. Anträge auf Verleihung
 - a) der Sportlerurkunde, der Verdiensturkunde sind von einer Abteilung an den Abteilungsleiter zu richten.
 - b) die Sportlernadel in Silber und Gold, die Ehrennadel in Silber, und Gold sind von der Vorstandsschaft einer Abteilung an den Vorstand des SVW zu richten.
2. Anträge auf Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied sind von einem Vorstandsmitglied des SVW an den 1. Vorsitzenden zu richten.
 - b) Zum Ehrenvorsitzenden sind vom Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.
3. Antragsfristen
Anträge auf eine Ehrung ist mindestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen. Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Befugnisse von Geehrten

1. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben bei allen Sportveranstaltungen des SVW Zutritt als Ehrengäste. Der Beitrag ist zu erlassen.
2. Die Ehrenvorsitzenden können an alle Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 11 Schlußbestimmungen

Die Ehrenordnung tritt am **01.12.1998** in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

Bei allen Ehrungen kann der Vorstand über Ausnahmen entscheiden.